

Protokoll vom 5. Oktober 2021

Beschluss

V4 **Verwaltung und Organisation** **2021-167**
V4.2 **Gemeindeordnung, Gemeindeautonomie**
Einheitsgemeinde (EHG) - Einführung - Behördenentschädigung ab Legisla-
tur 2022-26 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschie-
dung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der neuen gemeinsamen Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue gemeinsame Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft unter anderem die Behördenentschädigungsverordnung, welche jedoch noch bis Ende der Legislatur 2018 – 2022 Gültigkeit hat. Um Unklarheiten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 zu vermeiden soll die Behördenentschädigungsverordnung dennoch zusammen mit den weiteren anzupassenden kommunalen Verordnungen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Mit der Verabschiedung der aktuell gültigen Entschädigungsverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung (GRB 2018-65 vom 3. April 2018) beauftragte der Gemeinderat zudem die Gemeinderatskanzlei mit der Überprüfung des Entschädigungssystem. Insbesondere soll auch die Einführung eines Pauschalystems geprüft werden. Im Zuge der vorliegenden Überarbeitung der somit totalrevidierten Behördenentschädigungsverordnung wurde diese Überprüfung vorgenommen. Die Überarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflege. Zudem wurde die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu einer Stellungnahme insbesondere auch zu einem allfälligen Systemwechsel eingeladen.

Entschädigungssystem

Bislang respektive in der gültigen Verordnung ist neben einer Pauschale, welche beim Gemeinderat alle ressortbezogenen Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Präsidium und Mitgliedschaft in den Kommissionen, Ausschüssen sowie Ressortstellvertretungen sowie dazugehörige Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Augenscheine, Abordnungen und Stellvertretungs-Tätigkeiten gemäss Konstituierungsbeschluss beinhaltet, auch die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern vorgesehen.

Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern führt jedoch zu einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch auf Seiten der Verwaltung. Im Weiteren entstehen immer wieder auch Unklarheiten und Auslegungsfragen bezüglich der Anlässe, welche über ein Sitzungs- oder Taggeld abgerechnet werden können.

Gemeinderat

Für den Gemeinderat wie auch für die weiteren Behörden (mit Ausnahme der Schulpflege) und die Kommissionen soll daher auf ein System mit einer im Vergleich zu heute allenfalls erhöhten Pauschale und einem Verzicht auf die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern gewechselt werden. Da bezüglich der zukünftigen Belastung der Mitglieder der Schulpflege aufgrund der angepassten Zusammensetzung und Aufgaben insbesondere auch im Hinblick auf die angestrebte Schaffung der Funktion ‚Leitung Bildung‘ grosse Unsicherheiten bestehen, soll für die Schulpflege das bisherige System für eine Legislatur weitergeführt werden. Der Wechsel auf ein Pauschal-System ohne zusätzliche Sitzungsgelder erfolgt anschliessend auf die Legislatur 2026 – 2030 hin.

Der Vorteil eines Wechsels auf ein Pauschal-System liegt in einer deutlichen Verschlankung des administrativen Aufwands, sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch der Verwaltung. Die Auszahlungen werden mit dem Systemwechsel zudem tendenziell zeitnaher zur erbrachten Leistung erfolgen. Im Weiteren ist sowohl für (potentielle) Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch für die Stimmberechtigten einfacher ersichtlich, was die Gesamtentschädigung für ein Behörden- resp. Kommissionsamt ist.

Damit die Entschädigungen trotz Einführung einer Pauschale zukünftig nicht unbesehen der aktiven Mitarbeit in der entsprechenden Behörde oder Kommission erfolgt, sieht die totalrevidierte Verordnung vor, dass die Entschädigung anteilmässig entfällt, wenn ein Behörden- oder Kommissionsmitglied aus beruflichen oder privaten Gründen länger als einen ganzen Monat an der Ausübung des Amts, beispielsweise der aktiven Sitzungsteilnahme, verhindert ist.

Die RPK beantragt gemäss Stellungnahme für ihre Kommission am bisherigen System mit Pauschale plus Sitzungsgelder festzuhalten. Aufgrund des Wechsels von einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht auch bei der zukünftigen RGPK eine gewisse Unsicherheit bezüglich des anfallenden Aufwands. Für die kommende Legislatur soll daher gemäss Antrag RPK und analog der Schulpflege das bestehende System weitergeführt werden.

Entschädigungshöhe

Gesamtentschädigung pro Behörde und Kommission

Die neuen Regelungen in der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu RGPK amtiert, zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Die Erhöhung der Entschädigung um 10% beim Wechsel von einer RPK zu einer RGPK ist mit dem erweiterten Aufgabengebiet begründet.

Gemeinderat

Die Gemeinde Urdorf hat im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 eine Umfrage unter Gemeinden und Städten mit einer vergleichbaren Grösse wie Rüti (und Urdorf) durchgeführt. Basierend auf dieser Umfrage und unter Berücksichtigung, dass die Gesamtentschädigung des Gemeinderats nicht höher ausfallen soll als bisher, sind unter Beachtung des zukünftigen Verzichts auf Sitzungs- und Taggelder folgende Pauschalen vorgesehen. Die Gesamtsumme der Entschädigung bleibt dabei gleich.

Gemeindepräsidium:	CHF 60'000.00 / Amtsjahr
Übrige Gemeinderatsmitglieder:	CHF 30'000.00 / Amtsjahr

Schulpflege

Schulpräsidium:	CHF 55'000.00 / Amtsjahr
Übrige Schulpflegemitglieder:	CHF 15'000.00 / Amtsjahr

Gemeinderat

Neben der Pauschale sind für die Schulpflegemitglieder mit Ausnahme des Präsidiums wie erwähnt Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalentschädigungen für aufgabenbezogene Amtshandlungen und zusätzliche Entschädigungen für ausserordentliche Aufgaben vorgesehen.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (gemäss Antrag RPK)

Präsidium CHF 6'600.00

Vizepräsidium CHF 3'300.00

Aktuariat/Protokollführung CHF 4'950.00

Übrige Mitglieder CHF 2'750.00

Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau CHF 500.00

Neben der Pauschale sind für die RGPK-Mitglieder Sitzungs- und Taggelder für diverse Sitzungen vorgesehen. In der aktuellen Legislatur wurden pro Amtsjahr und Mitglied durchschnittlich CHF 1'200.00 an Sitzungsgelder ausbezahlt.

Betriebskommissionen Gemeindewerke und Zentrum Breitenhof

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Weitere Kommissionen

Bürgerrechtskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Sozialkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Raumplanungs- und Baukommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Kulturkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Jugendkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Natur- und Umweltkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'500.00

Sicherheitskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Liegenschaftskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Entschädigungsverordnung

In der totalrevidierten Entschädigungsverordnung sollen die Grundzüge geregelt werden. Details zu den Sitzungs- und Taggeldern, der Auszahlung der Entschädigung oder die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros, der Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und der übrigen nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen sollen neu in den Ausführungsbestimmungen, welche in der Kompetenz des Gemeinderats liegen, festgelegt werden.

Neu soll in der Verordnung der Wegfall der Entschädigung bei Verhinderung der Amtsausübung (Art. 13), die Möglichkeit der Teuerungsanpassung der Pauschalentschädigungen (Art. 18), die Annahme von Geschenken (Art. 20) und die Aufnahme der Behörden- und Kommissionsmitglieder in die Krankentaggeldversicherung der Gemeinde (Art.23) geregelt werden.

Gemeinderat

Im Weiteren verzichtet die totalrevidierte Verordnung auf die Festlegung einer Gültigkeitsdauer, respektive eines fixen Anpassungsrythmus. Somit kann die Entschädigungsverordnung dann angepasst werden, wenn ein effektiver Anpassungsbedarf besteht.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass von Ausführungsbestimmungen dem Gemeinderat zu.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 21. März 2022 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

„Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti“.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

2. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 12. November 2021 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt bis am 28. Januar 2022 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindepräsident
 - Gemeinderatskanzlei
 - Schulpflege
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti (unter Beilage der totalrevidierten Gebührenverordnung)
 - Internet „Einheitsgemeinde (EHG) - Einführung - Entschädigungsverordnung - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung“
 - Archiv

Versand: 11. Oktober 2021

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber